



Mag.Zl. AG/34/586/2019

Klagenfurter Hundeabgabeverordnung  
- Änderung

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechts 1998 - K-KStR 1998, LGBl.Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, wird kundgemacht,

## „VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 2.7.2019, Zl. AG/34/586/2019,

mit der die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.5.2001, Zl. 34/468/2001, in der geltenden Fassung, geändert wird.

Gemäß § 1 in Verbindung mit § 6 des derzeit geltenden Hundeabgabengesetzes in Verbindung mit § 16 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl.Nr. 106/2018 vom 28.12.2018 in der geltenden Fassung und § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, LGBl.Nr. 70/1998 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 6

#### Punkt (1)

Von der Hundeabgabe befreit ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes, Hunden in Tierasylen und von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfeleistung hilfloser Personen unentbehrlich sind. Personen, die ein Einkommen beziehen, das die Mindestpension nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen nicht übersteigt, sind von der Abgabe für das Halten eines Hundes befreit.

Für Hunde welche aus Tierasylen übernommen werden, wird für das Jahr in welchem der Hund aus dem Tierasyl geholt wurde, keine Hundeabgabe vorgeschrieben.

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

Die Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, 29.10.2019

Für die Bürgermeisterin:  
Der Abteilungsleiter  
Dr. Ulf Scheriau